

dengau überhaupt war, und mit den späteren Ritter- und Landtagen auf dem Schott-Höffering zusammenhing, welche ja mitunter auch in Oldenstadt abgehalten wurden; aber auf eine specielle Grafschaft Uelzen deutet es nicht hin. Höchstens mögen die Lehns- und Eigenthums-Verhältnisse, welche die Grafen von Schwerin zu Alt- und Neu-Uelzen durch Verleihung Heinrichs des Löwen erworben hatten, ausdrücklich oder factisch eine Art Advocatie über die Güter des Klosters Ullesen in sich geschlossen haben, welche sich allerdings in einzelnen Urkunden geltend zu machen scheint und bei dem Verhältniß der Herzöge zu dem aus ihrem Geschlecht und mit ihren Gütern gestifteten Kloster diesen und durch Uebertragung den Grafen zugestanden haben mag.

Von Dove unterstützte nach einer mir von ihm zugekommenen besondern Notiz noch seine Ansicht über das Bestehen einer Grafschaft Uelzen mittelst einer Auslegung der bekannten Urkunde Heinrichs des Löwen von 1162 über den Lübecker Zoll (abgedr. in Schröder's pap. Mecklenburg I, 405 und im Urkundenb. d. St. Lübeck I, N<sup>o</sup> 2.), indem er aus den Zeugen: „Bruningi abbatis de Ullesen, comitum Henrici ibidem advocati et filii sui Bernhardi,“ vermittelt Beziehung des ibidem auf Ullesen, den Grafen Heinrich von Badewide (hernach von Raseburg) zu einem Grafen und Advocatus zu Uelzen und somit zu einem Vorgänger der Grafen von Schwerin machen will, während doch das ibidem eben so wie das vorangehende *predicto loco* nur auf den im Eingang erwähnten Hauptort der Urkunde „Raseburg“ bezogen werden kann.

Wenn somit die meisten Besitzungen der Grafen von Schwerin im Fürstenthum Lüneburg als Theile der ursprünglichen Verleihung des Comitats Schwerin durch Heinrich den Löwen angesprochen werden müssen, scheinen doch einzelne dieser Besitzungen eine andere Entstehung gefunden zu haben.

Es muß in dieser Beziehung zunächst die bedeutende Advocatie von Soltau ins Auge gefaßt werden. Die Anmerkungen zu den Regesten 53 — 56 haben oben bereits ausgeführt, wie dieser Besitz von dem Stifte Quedlinburg abzuleiten ist, wobei es jedoch nicht unmöglich ist, daß die